



Polizeigesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Kantonale Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB etc.) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

²Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen (Baugesetz, Flurordnung, Wasser-, Abwasser- und Abfallentsorgungsreglemente etc.).

Art. 2

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3

Organisation

¹Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig.

²Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes an einzelne Behördemitglieder, die Gemeindepolizei, die Kantonspolizei, Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugaufgaben delegieren.



³Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps, der Kantonspolizei sowie mit Dritten.

Art. 4

Polizeiliche
Generalklausel

Im Einzelfall treffen die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 5

Anhaltung und
Identitäts-
feststellung

¹Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können zu Überprüfungszwecken Personen anhalten und deren Identität feststellen.

²Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6

Anordnungen
nach Strassen-
verkehrsgesetz
des Bundes
(SVG)

¹Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

²Unter dem Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann der Gemeindevorstand insbesondere:

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbot erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen,
- b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen,
- c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen,
- d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen,



- e) diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen sowie zeitliche Beschränkungen, Aufstellordnung usw. bestimmen,
- f) das Anbringen von Halte- und Parkverboten bestimmen,
- g) die Stopstrassen bestimmen und Abbiegeverbote erlassen.

³Gesuche von Privaten zum Anbringen von Hinweistafeln und dergleichen sind im Strassenbereich in jedem Fall dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Die nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstands fallenden Gesuche sind an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

II. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT SOWIE RUHE UND ORDNUNG

Art. 7

Schutz-,
Abschränkungs-
und
Signalisations-
vorrichtungen

Manipulationen an Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sind verboten ebenso das mutwillige Entfernen von Sicherungsvorkehrern bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Art. 8

Schnee/
Schnee-
räumung

¹An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

²Von Dachflächen, Terrassen, privaten Plätzen und privaten Strassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf seine Kosten die nötigen Ersatzvorkehrern treffen.



³Der Grundeigentümer hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachentwässerungen einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

⁴Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Art. 9

Schiessen und Sprengen

¹Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.

²Das Schiessen mit scharfer Munition eingeschlossen Flobertschiessen ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze bewilligen, sofern die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.

³Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie jagdpolizeiliche Vorschriften.

Art. 10

Feuer und Feuerwerk

¹Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen sowohl generell, wie auch zeitlich und örtlich beschränkt verbieten.

²Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung). Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist keine Bewilligung für das übliche Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) erforderlich.

³Im Wald, an Waldrändern sowie im Bereich von Natur- und Heckenzonen ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.



Art. 11

Suchtmittelfreie Zonen

¹Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen verboten. Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie in anderen öffentlichen Bauten und Anlagen generell verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

²Über Ausnahmen kann der Gemeindevorstand entscheiden.

Art. 12

Schutz des Anstandsgefühls

¹Darbietungen jeder Art, welche gegen Anstand und gute Sitte verstossen, sind verboten.

²Es ist untersagt, in öffentlich zugänglichen Bereichen ausserhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.

³Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können den zuständigen Polizeiorganen gemeldet werden.

Art. 13

Grober Unfug

Jedes mutwillige Verhalten, das geeignet ist, in erheblichem Masse einen grösseren Personenkreis oder die ganze Öffentlichkeit in Ruhe und Ordnung zu stören oder zu belästigen, ist verboten.



III. ÖFFENTLICHE SACHEN

Art. 14

Schutz
öffentlicher
Sachen

¹Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

²Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

³Bei Missachtung dieser Gebote ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorzunehmen.

Art. 15

Sicherung von
Gebäudeteilen
und anderen
Gegenständen

¹Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Bauten lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenster sowie auf Dächern und Zinnen stehen, in genügender Weise gesichert sind.

²Das Hinauswerfen von Gegenständen oder das Ausgiessen von Flüssigkeiten aus Gebäuden sowie das Ausschütten und Ausklopfen staubhaltiger Gegenstände auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen ist verboten.

Art. 16

Zurückschneiden
von Ästen und
Sträuchern

¹Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind mindestens bis auf eine Höhe von 4 m zurückzuschneiden.



²Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 17

Gesteigerter Gemeingebrauch ¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

²Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen,
- d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
- f) das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen.
- g) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

³Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis Fr. 200.00 pro Tag erheben. Bei umfangreicherer Beanspruchung des öffentlichen Grundes kann diese Gebühr angemessen erhöht werden.

⁴Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständigen Behörde.

⁵Werden gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzungen ohne Bewilligung bzw. Konzession ausgeübt, kann der Gemeindevorstand die nötigen Beseitigungsmassnahmen treffen. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach Massgabe von Art. 28 ff.



Art. 18

Güterumschlag ¹Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs zu vermeiden.

²Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gemeinde jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 19

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung ¹Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer oder eine Behinderung der Durchfahrt oder der Schneeräumung entsteht.

²Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird,
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

³Vorbehalten bleiben in jedem Fall Beseitigungsmassnahmen im Sinne von Art. 17.



IV. TIERHALTUNG

Art. 20

Grundsatz Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 21

Hundehaltung ¹Das Halten von Hunden, jeder Halterwechsel sowie der Tod von Hunden sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

²Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

³Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

- gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs,
- Wildruhezonen,
- Spielplätze,
- gesamtes Heidsee-Areal.

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Leinenpflicht auf ortsnahe Gebiete ausdehnen.

⁴Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

⁵Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) durch die Hundehalter unverzüglich und korrekt zu beseitigen.



V. LÄRM UND ANDERE IMMISSIONEN

Art. 22

Ruhetage Der Schutz der öffentlichen Ruhe an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist im Ruhetagsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz sowie in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

Art. 23

Ruhezeiten ¹An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 21.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

²Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten sind alle Aktivitäten untersagt, die Ruhe oder den Schlaf beeinträchtigen können.

³Ausgenommen sind Schneeräumungen, witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbare landwirtschaftliche Aktivitäten während der Vegetationszeit sowie Aktivitäten, die der Bekämpfung eines Notstandes dienen.

⁴Im Freien ist während der Nachtruhe Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten untersagt. Solche Geräusche dürfen auch nicht durch offene Fenster ins Freie gelangen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen einer Bewilligung.



Art. 24

Lärm durch
menschliches
Verhalten

¹Auch ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden oder vermindern lassen. Lärmerzeugende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Diese Grundsätze gelten auch für die Tierhaltung (Vermeidung von Hundegebell).

²Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Lauflassen des Motors sowie das fortgesetzte unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

³Jede Art von beweglichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sind so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Immissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen und haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Art. 25

Ausgediente
Fahrzeuge,
Geräte und
Maschinen

Für ausgediente Fahrzeuge, die auf Dauer nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Umweltschutzverordnung. Gleiches gilt auch für ausgediente Geräte und Maschinen.

Art. 26

Licht-
immissionen

¹Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

²Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.



Art. 27

Allgemeiner
Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 28

Straf-
bestimmungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

²Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.

³Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 29

Ordnungs-
bussen-
verfahren

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Dabei werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.

²Die ermächtigten Gemeindeorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen, Ordnungsbussen gemäss Art. 28 lit. 2, gegen Quittung auf der Stelle zu erheben.



³Der Betroffene ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.

⁴Bezahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VII. BEWILLIGUNGEN, GEBÜHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Bewilligungen

¹Gesuche, um gemäss vorliegendem Gesetz erforderlichen Bewilligungen, müssen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.

²Eine Bewilligung setzt die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Kriterien voraus sowie die Gewähr, dass dieser keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegen stehen.

³Bei nachträglich wegfallenden Bewilligungsvoraussetzungen oder bei Nichteinhalten von an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Art. 31

Gebühren

¹Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Gebühren von Fr. 50.00 bis Fr. 300.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.00.



²Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³Der Gemeindevorstand kann bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 32

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 33

Aufhebung
Bisherigen
Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

²Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am 30.11.2008 in Kraft.